

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenbergen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                                   |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf                       | 235.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                  | 256.100 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von                               | -20.600 EUR |
| 2. im Finanzplan mit                                     |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus                  |             |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 235.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus                  |             |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 252.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der              |             |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR       |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der              |             |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 11.200 EUR  |

festgesetzt.

### § 2

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer                                      |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |       |
| (Grundsteuer A)                                     | 350 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)              | 370 % |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 350 % |

### § 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

### § 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

## **§ 5**

Gem. § 20 GemHVO-Doppik werden folgende Budgets gebildet:

1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
3. Investitionen (Budget je Kostenstelle)
4. Kindergarten
5. Personal
6. Schulkosten

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

## **§ 6**

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets.

Wittenbergen, 08.03.2023

gez. Wrage  
Bürgermeister

*Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 14, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.*